Satzung der Gemeinde Glowe (Landkreis Rügen) über den Bebauungsplan Nr. 2.1 - "Ortsmittelpunkt Glowe"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

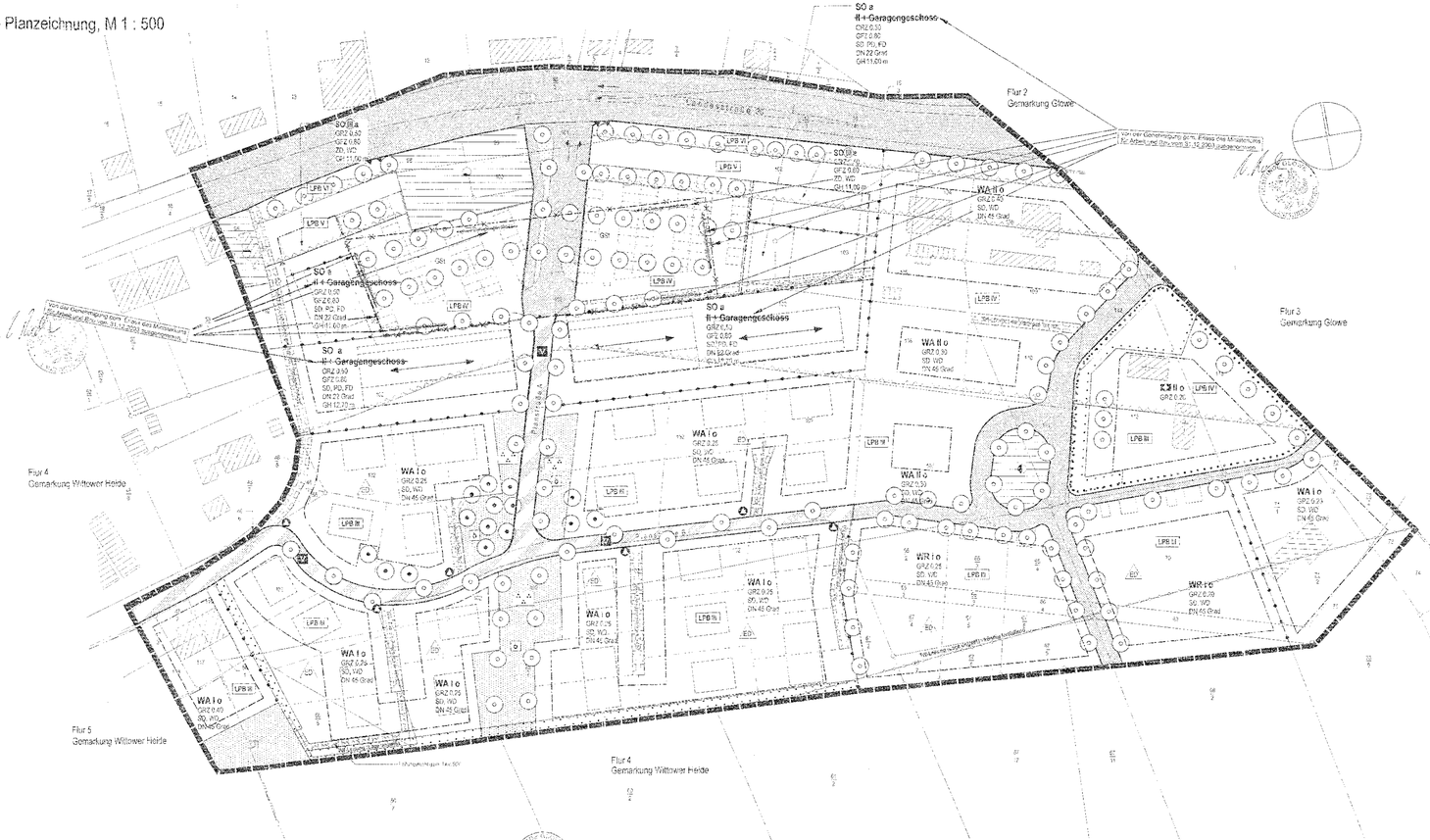

Übersichtsplan, M 1 : 10.000

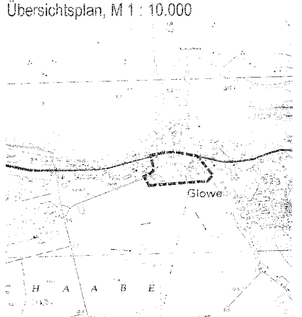

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 1 A, 11(2) und 13 BauNVO)

(1) In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ganzjahresbetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen nur zulässig:
- Läden,
- Dienstleistungsunternehmungen,
- Gebäude und Räume für freie Berufe,
- Einrichtungen für kulturelle, soziale und kirchliche Zwecke,
- Einrichtungen der kommunalen Verwaltung,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Beherbergungsbetriebe/Pension nur in Verbindung mit Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen nur für Eigentümer und Beiwohnende der vor genannten zulässigen Nutzungen.

(3) Garagengeschosse sind nur zulässig, wenn die Flächenzahl nicht auch für Zwecke der zulässigen Vollgeschosse verwendet wird.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 21 a BauNVO)

(1) In den festgesetzten Wohngebieten (WR und WA) darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens maximal 0,5 m über der Oberkante der vorgelagerten Erschließungsstraße, gemessen von der der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Fahrbahnoberkante, liegen.

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen als Höchstmaß im Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" gilt die Oberkante der Landesstraße 30, gemessen in der Achse der Einmündung der Planstraße A.

(3) In dem festgesetzten Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind Läden nur mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig. Dann ausgenommen sind Lebensmittelfachgeschäfte branchenspezifischen Bedarfsgutes auf maximal 700 m² Verkaufsfläche. Angesamt darf eine Verkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschritten werden.

(4) In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind Behandlungsgebäude nur bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 59 Metern zulässig.

(5) Die anteilig zugehörigen Grundstücksflächen der als Stellplätze ermittelten Gemeinschaftsanlage im Sondergebiet "Ortsmittelpunkt" sind der Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

(1) In den festgesetzten unterschiedenen Bauweise sind Baukörper mit einer Länge von maximal 46 Meter zulässig. Bei der Bebauung von mehr als drei Grundstücken ist eine Abweichung zulässig, wenn gegen die Vorschriften der offenen Bauweise von der Genehmigung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 31.12.2003 ausgenommen.

(2) Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze sowie ein Zurücktreten von der Baulinie kann für eine Tiefe von maximal einem Meter auf maximal drei Meter Länge ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Die als Mindestfestsetzung festgesetzte Stellung der Gebäude gilt nur für die Hauptgebäude. Teil zulässiger Dachformen oben seien First gilt das Mit die Ausrichtung der längsten Traufe.

4. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 21a BauNVO)

(1) Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets "Ortsmittelpunkt" sind eigenständige Garagen, überdachte Stellplätze und sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig.

(2) Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete (WR und WA) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(3) Stellplätze mit ihren Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nur zwischen dieser und der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

(4) Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Die als Gehweg "Öffentlicher Fußweg" festgesetzte Fläche ist im Einzelnen die allgemeinheit mit einem Gehrecht und zu Gunsten der Anlieger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf etwa 6 Meter von mindestens drei Metern zu belasten.

(2) Die innerhalb der allgemeinen Wohngebiete festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zu Gunsten der Anlieger auf einer Breite von 3,50 m zu belasten.

(3) Die als Leitungsrecht festgesetzte Fläche ist zu Gunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Rügen auf einer Breite von mindestens 2,0 m zu belasten.

6. Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 / Nr. 25 BauGB)

(1) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. In der Baumasse sind diese Vegetationsflächen durch geeignete Maßnahmen (DIN 18920) vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Die Wegfahrt ist Einzelgleichen Arten. Verhältnis ein zu zwei bei Stammdicken und je nachgelegenen, oben Zentrales Stammdurchmesser des entfernten Baumes ist ein Baum mit einem Stammumfang von 18 bis 20 Zentimeter anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist als Rasenfläche mit Einzelbäumen und Strauchgruppen anzulegen. An den festgesetzten Stellen sind insgesamt 14 Kiefern (Pinus sylvestris) 3 x verpflanzt, in einer Höhe von 125 bis 150 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind an den festgesetzten Stellen Bergahorn (Acer pseudoplatanus) in einer Größe von 14 bis 16 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete (WR und WA) sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(5) Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Ortsmittelpunkt" sind an den festgesetzten Stellen entlang der Straßenverkehrsflächen Linden (Tilia cordata), 4 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(6) Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets "Ortsmittelpunkt" ist je angefangenen 5 m Stellplätze eine Kugelahorn (Acer pseudoplatanus "Globosum"), Stammumfang 18 bis 16 cm, auf den Stellplatzflächen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzscheiben sind gegen Bodenverdichtung zu schützen und mit einheimischen Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen bzw. mit einer Stammverwendung zu versehen.

(7) Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit mehr als 20 m² Größe sind flächig zu begrünen.

(8) Die geschlossenen Umkleidungen der oberirdischen Gas- und Öbelleiter sowie der Müllbehälter sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen, wie Efeu (Hedera helix) oder Schlingknöterich (Polygonum aubertii), zu bepflanzen.

(9) Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sowie die befestigten Grundstücksflächen und so zu versehen, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers nicht erforderlich wird.

(10) Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu verfassen, zu versickern oder innerhalb des Geltungsbereiches einer weiteren Nutzung zuführen.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche IV bis VI sind gem. DIN 4109 Nr. 5.3 die in der Tabelle 8 zur DIN 4109 gestellten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten, und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 i BauO M-V)

(1) Freistehende oder an Gebäuden errichtete vorgerückte Gas- und Öbestster sowie Müllbehälter sind mit einer geschlossenen Umkleidung oder einer Pergola zu versehen.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Anlagen ohne im Bereich zwischen der Landesstraße Nr. 30 und einem südlichen Abstand von 20 Metern dürfen zusätzlich zwei Sammelwerbeanlagen außerhalbder Gestaltung in einer maximalen Größe von 12 m² zulässig.

(3) Zwischen den vorhandenen Grundstücksflächen und den Verkehrsflächen und Einfriedungen nur als Hecke bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig. Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete (WR und WA) sind dort auch Zäune mit dazugehörender Hecke bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig.

(4) Die zwischen der Überbaubaren Grundstücksfläche und den Verkehrsflächen liegenden nicht überbaubaren Flächen sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, zu begrünen.

(5) Die festgesetzten Dachneigungen gelten für die Haupt-gebäude. Nebengebäude, Garagen und sonstige Nebenanlagen können auch mit einer flacheren Dachneigung als das zugehörige Hauptgebäude oder mit einem Flachdach ausgeführt werden.

(6) Die festgesetzten Dachformen gelten für die Hauptgebäude. Nebengebäude, Garagen und sonstige Nebenanlagen können auch mit einer anderen Dachform ausgeführt werden.

(7) Die Außenwände sind in den Ortsgebieten nur zulässig als weiße, hellgraue oder beige Putzfassaden in der festgesetzten Ortsgebieten (WR und WA) sind auch rote, rotbraune oder sandfarbene Sichtmauerwerk zulässig.

(8) Die Eindeckung für geneigte Dächer ist nur in rot-rot und rot-braunen Farbtönen sowie als Gründach zulässig. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Anlagen zur Sonnenstrahlungsnutzung sind zulässig in den farbenen Ortsgebieten (WR und WA) sind für Nebengebäude auch entsprechende rote oder dunkelgraue Farbtöne zulässig.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 - PlanzV 90

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 3, 4 und 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- SO — Sonstiges Gebiet "Ortsmittelpunkt Glowe"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse als zwingende Festsetzung
- GH — Gebäudehöhe über Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise gemäß Text, Punkt 3(1)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung der Gebäude bzw. Ausrichtung der längsten Traufe
- DN 22 Grad — maximal zulässige Dachneigung
- SD — nur Satteldach zulässig
- WD — nur Walmdach zulässig
- PD — nur Pultdach zulässig
- ZD — nur Zeltdach zulässig
- FD — nur Flachdach zulässig

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kennzeichnung für Kirchen und sonstige Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- WVB-Station (Elektro)
- Abwasser
- Löschwasser
- Abfallentsorgung - Sammelstandort Mülltonnen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- öffentliche Parkanlage
- PG — private Hausgärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Abs. 1 a und Nr. 20 / Nr. Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für besonderen Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Bauliche Abgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB - Lärmpegelbereiche
- LPB V — Lärmpegelbereiche IV bis VI gemäß DIN 4109 Nr. 5.3 Tabelle 8

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- GSP — Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (siehe Text, Punkt 5)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 102 — Nummer des Flurstückes
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- vorgeschlagene Gebäudeunterteilung
- Gewässerlängsgrenze
- Vorkehrungen
- vorgesehener Ausbau der Straße

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmalpflege
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 723 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer. Eine zu übrige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Belgrte der Erdarbeiten bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitwirkende oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und ungestört durchführen können. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauausführung vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Hinweise

(1) Als Plangrundlage diente die durch das ingenieurbüro KOMRAS + BOHDANKEZIN, Burgstraße 52 in 23758 Oldenburg, erstellte Lageplan mit Stand vom November 1999. Der katastermäßige Bestand wurde auf der Grundlage der Flurkarte vom 12.02.2003 eingezeichnet.

(2) Die grünordnerischen Maßnahmen und Festsetzungen sind in Zusammenarbeit mit OLAF Büro für Ortsentwicklung, Landschaftsplanung und Flurneuordnung, Auf dem Moränen 7, 18181 Bentwisch, Tel. 038207 65 27 0, Fax 038203 65 73 4, erarbeitet worden. Als Grundlage diente hier die von Dipl.-Ing. Doris Fuerst, Kataster- und Landvermessungsbüro, Wolfstraße 51 a in 18439 Stralsund und Rügen, erstellte Grundrisskarte.

(3) Es dürfen keine Leitungen, Bauschuttlagerungen errichtet werden, die den Gutfluss oder die Verwendbarkeit von Bestattungsflächen Anlass geben oder die Schutzfunktion durch Bepflanzungen oder Anlagenbau, insbesondere Bauschuttlagerungen oder Leitungsverlegungen, die zum Wurzelentzug des Gehölzes führt, wird das Wasser- und Schutzfunktionen Bestand Nutzungen zugelassen.

(4) Im südlichen Teil des Geltungsbereiches der Bebauungsplanes befindet eine vorhandene Trinkwasserleitung DN 200. Wenn genaue Lage zum Zeitpunkt der Planausführung ungewiss ist. Eine Durchführung des Leitungsverlaufes in der Planzeichnung erfolgt aus diesem Grund nicht. Entsprechender Mindestabstand des Leitungsbereiches sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Die Leitung wird im außerörtlichen Teil des Plangebietes in den öffentlichen Straßenraum umverlegt.

(5) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 (2) und M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 BauO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 BauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000 DM geahndet werden kann.

Straßenquerschnitte

Planstraße A (nördlicher Teil)

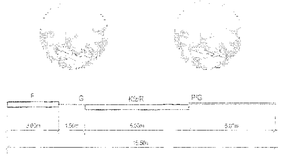

Planstraße A (südlicher Teil)

Planstraße B

planung: blanck /stralsund
landschaftsplanung landespflege verkehrsplanung
ingenieurvermessung immobilienwertgutachten
Dipl.-Ing. (FH) Bauw. Dipl.-Ing. Rolf Bohsmann
Papenstraße 20 - D-18439 Stralsund
Tel. 03831-20 00 22 - Fax. 03831-28 00 22
mail@blanck-stralsund.com

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06. April 1994 (GVBl Meck.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Deregulierung des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechts vom 27. April 1998 (GS Meck.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom ... und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.1 für das Gebiet "Ortsmittelpunkt Glowe" zwischen der nördlichen Grenze der Landesstraße Nr. 30 und der südlichen Grenze des Flurstückes 489/1 in Nindorf, der Gemeindestraße zum "Alt Glowe" im Osten, der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 567, 602, 612, 623, 68, 74 und 75 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Süden, der östlichen Grenze der Flurstücke 420, 531 und 54 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Satzung über die Örtliche Bauvorschrift, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 16.12.1992 bis zum 10.01.1993 erfolgt.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

3. Das von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.1993, 16.09.1996, 05.11.1998 und 26.05.2003 aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 07.09.1998, am 30.06.1999 sowie am 24.05.1999 die Entwürfe des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

5. Die jeweiligen Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.11.1998 bis zum 14.12.1998 sowie vom 19.08.1999 bis zum 21.10.1999 sowie vom 08.11.1998 bis zum 10.12.1998 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr, Di 8.00 bis 12.00 uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Zudemsund, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 22.10.1998 bis zum 11.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 30.04.2003 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.2003 bis zum 23.08.2003 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr, Di 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Zudemsund, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 29.06.2003 bis zum 15.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 12.05.2003 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte aus der Vorkarte ist eine Prüfung nur soweit erfolgt, wie es zweckentsprechende Anlässe nur im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Bergen, den 29.07.2003 (Siegel) Amt für Kataster und Vermessung, Rügen/Stralsund

9. Die Gemeindevertretung hat die von der Planung berührten Träger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.03.2003 geprüft. Das Ergebnis ist eingeteilt worden.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Gemeindevertretung am 28.03.2003 einer Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2003 gebilligt.

Glowe, den ... (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde der Kreisfüllung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.12.2003 Az. VIII/230-134-03.1/2003 (3) Dorf verfügt. Teile von der Genehmigung ausgenommen (Tu" versagt).

Glowe, den 16.02.2004 (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Glowe, den 16.02.2004 (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 16.02.2004 bis zum 03.03.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In den Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Satzung ist mit Ablauf des 03.03.2004 in Kraft getreten.

Glowe, den 16.03.2004 (Siegel) Radeisen, Bürgermeister

28.03.2003

Satzung der Gemeinde Glowe über den Bebauungsplan Nr. 2.1

für das Gebiet "Ortsmittelpunkt Glowe" zwischen der Landesstraße Nr. 30 und den südlichen Grenze des Flurstückes 489/1 in Nindorf, der Gemeindestraße nach "Alt Glowe" im Osten, der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 567, 602, 612, 623, 68, 74 und 75 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Süden, der östlichen Grenze der Flurstücke 420, 531 und 54 (Flur 4 Gemarkung Wittower Heide) im Westen